Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2249

Der Bundesminister für Wirtschaft

II B 1 - 12 14 02 -

Bonn, den 11. Mai 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Reformbedürftige Waffengesetzgebung**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Margulies und Genossen — Drucksache IV/2165 —**

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1

Es ist bekannt, daß die Länderregierungen darauf drängen, das Recht zum Erwerb, zum Führen und zum Besitz von Waffen und Munition neu zu regeln. Zwischen den Länderinnenministern und dem Bundesminister für Wirtschaft ist eine Absprache des in der Anfrage bezeichneten Inhalts getroffen worden, weil die Gesetzgebungskompetenz für das Waffenrecht zwischen Bund und Ländern geteilt ist und weil angesichts der sich aus dem Sachzusammenhang ergebenden Verzahnung der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften der Wortlaut einzelner Vorschriften in den Landeswaffengesetzen von den entsprechenden Formulierungen in dem Bundeswaffengesetz abhängt.

Das zur Zeit noch geltende Reichswaffengesetz aus dem Jahre 1938 enthält eine ausreichende Ermächtigung für die Länder, Vorschriften über eine Verschärfung der Waffenschein- und Waffenerwerbscheinpflicht zu erlassen.

Die Länder sind also auch ohne eine Neuregelung des landesrechtlichen Teiles des Waffenrechtes (Erwerb, Führen und Besitz von Waffen und Munition) in der Lage, die ihnen erforderlich erscheinenden Vorschriften zum Schutze der Bevölkerung vor Gewaltverbrechen zu erlassen, was schon daraus ersichtlich ist, daß die niedersächsische Landesregierung durch eine Verordnung vom 26. Februar 1964 die Waffenschein- und Waffenerwerbscheinpflicht für bestimmte Waffen neu eingeführt hat.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zu Frage 2

Obwohl das Sicherheitsbedürfnis eine sofortige Neuregelung des Waffenrechtes nicht zwingend erfordert, hält die Bundesregierung die Verabschiedung des bundesrechtlichen Teiles des Waffenrechtes sowohl aus allgemeinen Überlegungen als auch wegen der Notwendigkeit einer Neuregelung der Vorschriften über die Waffenschein- und Waffenerwerbscheinpflicht für dringlich. Das Waffengesetz von 1938 erschwert es den Ländern, bei der Verschärfung der Waffenschein- und Waffenerwerbscheinpflicht zwischen gefährlichen und weniger gefährlichen Waffen zu unterscheiden, weil z. Z. — insbesondere bei Schreckschuß- und Gaswaffen — keine einheitlichen Maßstäbe dafür festgelegt sind, unter welchen Voraussetzungen das wirksame Verfeuern einer Kugel- oder Schrotpatrone aus einer solchen Waffe unmöglich gemacht wird. Die Verordnung des Landes Niedersachsen führt deshalb die Waffenscheinpflicht auch für Schreckschuß- und Gaswaffen ein, bei denen das Sicherheitsbedürfnis eine solche Maßnahme nicht unbedingt rechtfertigt. Der Entwurf des Bundeswaffengesetzes sieht für derartige Waffen eine behördliche Bauartzulassung vor, die eine Grundlage dafür abgeben kann, daß die Länder gewisse Typen von Schreckschuß- und Gaswaffen von der Waffenschein- und Waffenerwerbscheinpflicht freistellen.

Zu Frage 3

Die Bundesregierung wird auch die Schreckschuß- und Gaswaffen sowie die Luft-, Flobert- und Kleinkaliberwaffen und Zimmerstutzen, die — soweit sie einen Lauf besitzen — bereits vom Waffengesetz von 1938 erfaßt sind, generell in den Entwurf eines Bundeswaffengesetzes einbeziehen. Die Möglichkeit der Veränderung von Schreckschuß- und Gaswaffen zu scharfen Waffen soll durch die vorgesehene Bauartzulassung für diese Waffen ganz erheblich erschwert werden.

Zu Frage 4

Die Vorarbeiten für den Entwurf des Bundeswaffengesetzes wurden verzögert, weil es notwendig war zu prüfen, inwieweit die erwähnten Schreckschuß- und Gaswaffen sowie die Waffen zum Abschießen von pyrotechnischer Munition und von Reiz- und Betäubungsmitteln in die kommende gesetzliche Regelung einbezogen werden müssen. Ferner hat sich herausgestellt, daß es zweckmäßig ist, das ebenfalls reformbedürftige Gesetz über die Prüfung der Handfeuerwaffen und Patronen vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1241 — Beschußgesetz) in den vorliegenden Entwurf des Bundeswaffengesetzes einzuarbeiten. Die Vorarbeiten sind jedoch nunmehr so weit abgeschlossen, daß der Entwurf voraussichtlich noch vor Beginn der Sommerpause dem Bundesrat zugeleitet werden kann.

Schmücker